



Entscheidung Nr. 99/2017/2018 3. LIGA

02.10.2018 DKR

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 02.10.2018 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die KFC Uerdingen 05 Fußball GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die KFC Uerdingen 05 Fußball GmbH.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für die fortgesetzten pyrotechnischen Verfehlungen der Krefelder Anhänger beim Spiel in Mannheim eine Einzelgeldstrafe von 7.000,- Euro und für die dort erfolgten tätlichen Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern beider Vereine eine solche in Höhe von 4.000,- Euro, hiernach insgesamt eine Gesamtgeldstrafe von 9.000,- Euro, beantragt. Der Verein hat diesem Antrag nicht zugestimmt.

Auch unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen des anwaltlichen Vertreters der KFC Uerdingen 05 Fußball GmbH ist die im Antrag des Kontrollausschusses vorgenommene Strafzumessung nach Abwägung der strafmildernden und strafshärfenden Umstände grundsätzlich nicht zu beanstanden. Strafshärfend wurden im Fall 1. der Umstand, dass eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände entzündet wurde, angemessen gewürdigt. Die von einem Teil der Krefelder Anhänger ausgehenden Störungen, insbesondere durch das mehrfache Abbrennen einer Vielzahl bengalischer Fackeln, sind als gravierend einzustufen und gehen über die „üblichen“ Störfälle in den Kurven hinaus. Dabei kann zudem

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Reinhard Grindel – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrügge – GENERalsekretär Dr. Friedrich Curtius
SITZ Frankfurt/Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt/Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-IDNr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ FRAUEN 2003 ★ 2007 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

nicht sicher ausgeschlossen werden, dass auch die fortgesetzten „Zündeleien“ der Krefelder Anhänger mit dazu beigetragen haben können, dass sich der Spielbeginn verzögerte und eine feindliche Grundstimmung anhielt, die schließlich - wenn auch durch das finale Verhalten Mannheimer Fans - zu einem Spielabbruch führte. Allerdings ist - allein im summarischen schriftlichen Verfahren - unter wohlwollender Berücksichtigung der Angaben des Vereins und bei vergleichender Betrachtung ähnlicher Vorfälle in der 3. Liga eine maßvolle Reduzierung der hier beantragten Einzelgeldstrafe auf 6.000,- € noch vertretbar und angemessen. Dies entspricht annähernd auch der nunmehr anhand der am Strafzumsungsleitfaden der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften orientierten Sanktionspraxis. Das weitere Fehlverhalten der Krefelder Anhänger in der 33. Spielminute in Form der aktiven Mitwirkung an den bedrohlichen Ausschreitungen im Block 19 der Westtribüne, in dessen Folge es mindestens zur Verletzung eines Ordners und - nach dem erforderlichen Polizeieinsatz - auch zu einer Spielunterbrechung kam, stellt sich ebenfalls als schwerwiegend dar. Dies gilt selbst dann, wenn die Auseinandersetzungen und Verletzungen durch Mannheimer Anhänger und ein fehlerhaftes Sicherheitskonzept veranlasst gewesen sein sollten. Die hier beantragte Einzelgeldstrafe ist dabei angemessen und gerechtfertigt. Die Möglichkeit eines weiteren Strafrabattes durch Tataufklärung und Täterermittlung hat die KFC Uerdingen 05 Fußball GmbH nicht nutzen können. Dem KFC Uerdingen kommt aber zu Gute, dass hier nicht - wie nach inzwischen geänderter Rechtsprechungslinie des DFB- Sportgerichtes - Einzelstrafen verhängt worden sind, sondern eine Gesamtstrafe gebildet wurde, womit bereits ein Strafnachlass verbunden ist. Mit diesen Maßgaben ist eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 8.000,- Euro auch bei vergleichender Betrachtung gleichgelagerter Vorfälle und Sanktionen in der 3. Liga, insbesondere bei Gegenüberstellung der gegen den SV Waldhof Mannheim für die Vorfälle bei diesem Spiel verhängten erheblichen Sanktionen, maßvoll, angemessen und gerechtfertigt. Es wäre nicht gerechtfertigt, den Verein darüber hinaus besser zu behandeln als alle anderen Vereine der 3. Liga in vergleichbaren Fällen.

Ein Nachlass für Investitionen in die Sicherheitsinfrastruktur konnte ebenfalls nicht gewährt werden. Nach der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes kommt eine Mittelverwendung für eigene sicherheitstechnische Maßnahmen des Vereins als Strafnachlass - insbesondere aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten - erst bei höheren Geldstrafen in Betracht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB,



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Justiziariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer
069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund

- Sportgericht -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Oberholz'.

Stephan Oberholz
(Vorsitzender)